

## Abschnitt I: Einführung – Grundlagen und Bezugsrahmen des Jugendstrafrechts

### § 3: Jugendstrafrecht in seinen Bezügen

#### I. Geschichte des Jugendstrafrechts

Das **germanische Strafrecht** war in der Hauptsache kein obrigkeitliches Strafrecht. Es war geprägt von Buß- und Ausgleichszahlungen zwischen der „Täter- und der Opfersippe“. Dementsprechend wurde auch auf Verfehlungen junger Menschen sippenintern reagiert. Die zu zahlenden Ausgleichsansprüche wurden aber zum Teil verringert oder entfielen ganz, wenn die Tat durch sehr junge Personen begangen wurde.

Im **Mittelalter** lag die Altersgrenze zur vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei regionalen Unterschieden etwa bei zwölf Jahren. Jüngere Delinquente blieben daher entweder straflos oder die Sanktion war gegenüber den Strafen für Erwachsene gemildert. Teilweise wurden auch die kognitiven Fähigkeiten im Einzelfall als Grundlage für die Beurteilung der Strafmündigkeit herangezogen. So gab es den sog. Apfel-Münze-Test, bei dem sich der Delinquent zwischen einem Apfel und einer Geldmünze entscheiden sollte. Wählte er die Geldmünze, wurde er als voll straffähig angesehen, da seine Fähigkeit zu abstraktem Denken bereits als in ausreichendem Maße ausgeprägt erachtet wurde (vgl. zu einer späteren wissenschaftlichen Betrachtung kognitiver Entwicklungsphasen Piaget KK 10). Auf zunehmende Delinquenz junger Menschen wurde in der Regel jedoch mit zunehmender Strafhärte reagiert.

In der ersten gesamtdeutschen strafrechtlichen Regelung, der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (**Constitutio Criminalis Carolina [CCC]**) von **1532**, wurden Besonderheiten im Umgang mit jungen Straftätern kodifiziert. Die gesetzliche Festlegung – die ihren Ursprung auf dem Reichstag zu Freiburg im Breisgau im Jahre 1498 hatte – sah vor, dass Delinquenten erst ab dem siebten Lebensjahr bestraft werden können und dass bis zum 14. Lebensjahr Strafmilderungen abhängig von dem individuellen Entwicklungsstand gelten. Allerdings bestanden Ausnahmen von dieser Regelung, so dass in der Praxis auch Kinder häufig hart bestraft wurden.

Im Laufe des **16. und 17. Jahrhunderts** wurden in Europa zunehmend Zuchthäuser errichtet. Hierdurch wurden die zuvor verhängten Strafen (Lochgefängnis, Karzer und Todesstrafe) zunehmend abgelöst und ersetzt durch eine freiheitsentziehende Maßnahme, die der korrigierenden Einwirkung auch auf junge Menschen diene. Im **18. Jahrhundert** setzte sich vermehrt eine getrennte Unterbringung von jungen Menschen und Erwachsenen durch, um negative Einflüsse der älteren auf die jüngeren Delinquenten zu vermeiden. Die deutschen Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts sahen Strafmündigkeitsgrenzen zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr vor und wiesen zudem Milderungsmöglichkeiten für ältere, noch nicht erwachsene Straftäter auf. Zudem traten pädagogische Ansätze im Rahmen der weiterhin zumeist freiheitsentziehenden Sanktion hervor. So wurde durch Arbeit und Bildung versucht, junge Menschen zu bessern.

Die aufkommende sog. „**moderne Strafrechtsschule**“, also die Ausrichtung der Strafe an general- und spezialpräventiven Zwecken und nicht an Vergeltung (absolute Straftheorie), fiel zunächst besonders im Bereich der Reaktion auf Verfehlungen junger Menschen auf fruchtbaren Boden. So sollten zunehmend die vor allem von Franz von Liszt geprägten Prinzipien der Besserung der Besserungsfähigen und -willigen Eingang in die Gerichtspraxis finden und auf Jugendliche angewendet

werden. Erziehung als strafrechtliche Reaktionsform kam in der Hauptsache jedoch nur den Einmaltätern zugute, die sich wegen leichter Verfehlungen strafbar machten. Schwere Taten und eine wiederholte Tatbegehung wurden weiterhin mit zum Teil drastischen Freiheitsstrafen geahndet.

Im Jahre **1923** wurde das **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** verabschiedet, das die Schwelle für die Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr festlegte und bis zum 18. Lebensjahr zudem von der individuell festzustellenden Einsichtfähigkeit abhängig machte. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr begann die absolute Strafmündigkeit. Zudem enthielt das JGG 1923 eine Vielzahl der auch noch heute bestehenden Regelungen, sowohl bzgl. der Rechtsfolgen auch als bzgl. des Jugendstrafverfahrens. So waren z.B. Erziehungsmaßregeln ebenso wie die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren vorgesehen.

Während der **Zeit des Nationalsozialismus** wurden zusätzliche Rechtsfolgen wie der auch heute noch bestehende Jugendarrest eingeführt, die Bewährung abgeschafft und die Altersgrenzenregelung aufgeweicht. Zudem wurde Sonder(un)recht für nicht-deutsche Bevölkerungsgruppen geschaffen. So war beispielsweise die Todesstrafe für polnische und jüdische Jugendliche unabhängig vom allgemein angedrohten Strafmaß vorgesehen, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugte oder aus anderen Gründen besonders schwer war.

In der **Zeit nach 1945** wurden Teile der von den Nationalsozialisten eingebrachten Änderungen wieder rückgängig gemacht. Zudem wurden 18- bis unter 21-Jährige in den möglichen Anwendungsbereich des JGG einbezogen. Relevant ist weiterhin, dass Regelungen zur Diversion, also zur Umgehung der Hauptverhandlung, erweitert wurden.

Die jüngere Entwicklung schließlich verlief im Spannungsfeld zwischen der immer wieder zu konstatierenden gesetzgeberischen Tendenz zur Verschärfung des Jugendstrafrechts und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung rechtsstaatlicher Standards und der Vereinbarkeit deutschen Rechts mit der EMRK. Der **2008** durch § 7 II JGG eingeführten Möglichkeit zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche folgte im **Mai 2011** das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Sicherungsverwahrung, in welchem unter anderem auch § 7 II JGG als unvereinbar mit Art. 2 II GG i.V.m. Art.104 I GG bzw. Art. 20 III GG erklärt wurde. Der Aufforderung des Gerichts zur Neukonzeption der Sicherungsverwahrung kam der Gesetzgeber schließlich im **Dezember 2012** mit dem „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ nach. In diesem wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht zu weiten Teilen aufgehoben und durch ausgedehnte Möglichkeiten zur Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ersetzt, die nun erstmals auch gegen Jugendliche verhängt werden kann (siehe die neue Fassung des § 7 II JGG). Ebenfalls im Jahr **2012** wurde das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ beschlossen. Dieses beinhaltete zum einen eine Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende bei der Begehung eines Mordes und Vorliegen einer besonders schweren Schuld von vormals zehn auf fünfzehn Jahre durch die Ergänzung des § 105 III JGG um einen Satz 2. Zum anderen wurde durch die Einfügung des § 16a JGG der politisch lange Zeit heftig umstrittene und wissenschaftlich nahezu einträchtig abgelehnte sog. „Warnschussarrest“ eingeführt, der es nun ermöglicht, neben einer Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, zusätzlich auch einen Jugendarrest zu verhängen.

### II. Gründe für ein besonderes Jugendstrafrecht

Auf der Rechtsfolgenseite wird ein eigenes Recht für junge Menschen den Erkenntnissen gerecht, dass die Phase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter eine besondere Orientierungsphase mit erhöhter Sensibilität darstellt. Die mit den biologischen, psychischen und sozialen Veränderungen einhergehende höhere Delinquenzbelastung wird dabei als Spezifikum interpretiert, das verstärkter, auch staatlicher Aufmerksamkeit bedarf (die freilich in aller Regel in einer Nichtsanktion münden sollte). Dass die Sanktionen gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht zum großen Teil abgemildert sind, geht mit der Erkenntnis einher, dass harte Strafen keine abschreckende Wirkung entfalten, sondern insbesondere bei Jugendlichen eher kriminogen wirken. Zudem soll zumindest in der Theorie die Phase der Formbarkeit dazu genutzt werden, durch Erziehung auf die zukünftige Entwicklung der jungen Delinquenten positiv einzuwirken.

Für den Verfahrensablauf wird zum einen auf die zumindest im Einzelfall noch eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit junger Menschen Rücksicht genommen. Besonders relevant ist zudem, dass anders als im allgemeinen Strafrecht ein Schwerpunkt des Hauptverfahrens auf der Ermittlung von individuellen Besonderheiten des Jugendlichen liegen soll. Auf diese Weise soll auf die jeweils angemessene und erfolversprechendste Rechtsfolge erkannt werden.

Das JGG ist insoweit zwar Strafrecht, da es auf einen konkret festzustellenden Verstoß gegen eine Verhaltensvorschrift des StGB eine Sanktion als Rechtsfolge vorsieht. Es ist jedoch sowohl bzgl. des Verfahrensverlaufs als auch der Rechtsfolgen wesentlich flexibler als das allgemeine Strafrecht.

## III. Jugendrecht

Dem staatlichen Umgang mit Minderjährigen quasi vorgelagert ist das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, das durch Art. 6 GG abgesichert ist. Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und ihren Eltern ist als „Familienrecht“ maßgeblich im zweiten Abschnitt des vierten Buches des BGB (§§ 1589 ff.) geregelt. Der Staat wacht dabei über die Ausübung der elterlichen Sorge und kann bei Gefahren für die wohlverstandenen Interessen des Kindes das Elternrecht beschränken. Hierzu hat das Familiengericht weitgehende Eingriffsrechte (§§ 1666 ff. BGB).

Bezüglich eines „Jugendrechts“ herrscht in Deutschland ein Dualismus: Jugendstrafrecht durch das JGG und Jugendhilferecht durch die Jugendhilfe, verankert im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG). Ein einheitliches und immer wieder gefordertes Jugendrecht unter Verzicht auf das Jugendstrafrecht wurde vom Gesetzgeber mit Einführung des KJHG verworfen. Es bleibt also bei einem Nebeneinander von strafrechtlichen und sozialpädagogischen Maßnahmen nebeneinander (vgl. hierzu *Meier/Rössner/Schöch* Jugendstrafrecht § 4 Rn. 22), wobei nicht jede (ubiquitäre) Straftat auch der „Hilfen zur Erziehung“ bedarf.

Überschneidungen dieser beiden Reaktionsformen existieren dennoch weiterhin, da auch im Jugendstrafrecht dem Wohl des jungen Menschen ein großer Stellenwert eingeräumt werden soll und daher auf unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe zugegriffen wird. Auch decken sich die Erziehungsmaßregeln des § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und 6 JGG mit denen der §§ 29, 30 SGB VIII. Das Mitwirken der Jugendgerichtshilfe am Prozess als Beteiligter ist ein weiterer Vermischungsfaktor.

Das SGB VIII enthält Regelungen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Hiermit ist insbesondere die Jugendhilfe betraut, die sowohl aus öffentlichen als auch aus freien Trägern besteht. Sie soll dazu beitragen, Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und abzubauen, Eltern zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 III SGB VIII). Dazu werden Leistungen bereitgestellt, wie etwa Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige.

Neben den unterstützenden Leistungen legitimiert das SGB VIII aber auch eingriffsintensive Maßnahmen im Namen des Jugendschutzes. So ist das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII berechtigt, ein Kind oder einen Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen in seine Obhut zu nehmen. Dabei sind, soweit erforderlich, auch freiheitsentziehende Maßnahmen möglich. Zudem wirkt die Jugendhilfe in Form der Jugendgerichtshilfe an Verfahren nach dem JGG mit.

#### IV. Prävention

Gerade der Umgang mit jungen Menschen erfordert es, nicht nur zu reagieren, wenn sich Gefahren für die Entwicklung und das Wohl der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bereits verwirklicht haben. Wichtig ist es, frühzeitig Rahmenbedingungen zu schaffen und zu garantieren, die Benachteiligung weitgehend verhindern und Teilhabe ermöglichen. Bemühungen hierzu werden häufig mit dem Begriff der „Prävention“ überschrieben.

Eine so verstandene (Kriminal-)Prävention kann auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Unterteilt werden kann in Prävention, die sich an die Allgemeinheit richtet (Primäre Prävention), solche, die auf risikoträchtige Faktoren abzielt (Sekundäre Prävention), und Prävention, die an eine strafrechtlich relevante Tat anknüpft (Tertiäre Prävention).



## Präventionsebenen mit Beispielen

	<b>Primäre Prävention</b>	<b>Sekundäre Prävention</b>	<b>Tertiäre Prävention</b>
<b>Täterbezogene Prävention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- positive Generalprävention</li> <li>- Bildung</li> <li>- Freizeitangebote</li> <li>- Compliance-Programme in Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- negative Generalprävention</li> <li>- spezielle Angebote für gefährdete Jugendliche</li> <li>- Erziehungshilfe</li> <li>- Anti-Konflikt-Teams bei Demos</li> <li>- polizeiliche Gefahrenabwehr (z.B. Gefährderansprachen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafvollzug</li> <li>- Entlassenenhilfe</li> <li>- ToA</li> </ul>
<b>Opferbezogene Prävention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Aufklärung</li> <li>- Selbstbehauptungskurse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen-, Objektschutz</li> <li>- Informationen für gefährdete Personen und Einrichtungen (z.B. Bankpersonal, Polizeibeamte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Notrufeinrichtungen</li> <li>- Frauenhäuser</li> </ul>
<b>Orts- und situationsbezogene Prävention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtplanung</li> <li>- Förderung von Nachbarschaftshilfe</li> </ul>	Erhöhung der Kosten und Risiken, Verringerung des Nutzens von Kriminalität <ul style="list-style-type: none"> <li>- Videoüberwachung</li> <li>- technische Präventionsmaßnahmen (z.B. Wegfahrsperre)</li> <li>- „Cops on streets“-Programme</li> <li>- Kontrollen auf Demonstrationen und Platzverweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einziehung</li> <li>- Widerruf von Konzessionen</li> </ul>

Wichtig ist es jedoch, Prävention nicht als Kausalzusammenhang zwischen Maßnahme und Reduktion von Kriminalität misszuverstehen. Kriminalitätsverringerung kann in einzelnen Bereichen durchaus ein (wünschenswerter) Effekt guter Familien- und Sozialpolitik sein. Jedoch muss der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass auch auffälliges und abweichendes Verhalten junger Menschen normal ist. Dieses Verhalten ist von der Gesellschaft grundsätzlich hinzunehmen. Allgemein fördernde und unterstützende Maßnahmen sind daher unabhängig von Straftatenentwicklungen vorzunehmen und dementsprechend auch nicht in Abhängigkeit zu einem auf Kriminalitätsverhinderung bezogenen Erfolg zu stellen. Der von *Franz von Liszt* geprägte und häufig zitierte Satz „Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“ darf daher nicht im obigen Sinn missinterpretiert werden, denn gute Sozialpolitik rechnet nicht. Eingreifende Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Jugenddelinquenz, die nicht an einer bereits verübten schuldhaften Tatbegehung anknüpfen, dürfen zudem nur in Ausnahmefällen, also bei schwerer Kriminalität, eingesetzt werden. Denn obwohl nahezu ein gesellschaftlicher Konsens zu bestehen scheint, dass Prävention besser als Repression ist, sind gerade auch präventive Maßnahmen mit erheblichen Eingriffen und Gefahren für die Entwicklung junger Menschen verbunden.

So sind Präventionsmaßnahmen auf unzuverlässige Gefahrenprognosen angewiesen. Zwar ist eine retrospektive Feststellung bestimmter Risikofaktoren insbesondere für Jugenddelinquenz möglich, Verhaltensvorhersagen lassen sich hieraus allerdings nicht entwickeln. Zudem greifen Präventionsmaßnahmen tief in Grundrechte, insbesondere Freiheitsrechte, ein und sind maßlos. Da der Verhinderung einer Straftat besondere Relevanz zugeschrieben wird, werden Eingriffsgrenzen zugunsten des scheinbar bedrohten Rechtsgutes und zu Lasten des potenziellen Gefährders verschoben. Zunehmend werden Präventionsmaßnahmen auch durch Private betrieben. Diese sind jedoch schwer kontrollierbar. Eingriffe, die durch Eigeninteressen der Wirtschaft oder einzelne Privatpersonen gelenkt werden (z.B. private Videoüberwachung), können durch staatliche Kontrollmechanismen nur schwer begrenzt werden, da geschützte private Spielräume verbleiben. Dennoch fördert und fordert der Staat eigene Initiative wegen der Kostenersparnisse.

Präventionsmaßnahmen führen zudem zu Exklusion. Während repressive Vorgehensweisen die Betätigung im Grundsatz zulassen, sie im Nachhinein gegebenenfalls bestrafen, können präventive Maßnahmen bestimmte Tätigkeiten für bestimmte Personen vollständig ausschließen (z.B. Zugang zu bestimmten Berufen oder Unternehmen, Zugang zu bestimmten Orten). Präventionsmaßnahmen haben des Weiteren häufig nur oberflächliche Effekte. Nicht eine Reduzierung von Kriminalität findet statt, sondern häufig eine örtliche Verdrängung oder eine Veränderung der Art nach. Gerade bei jungen Menschen ist die Stigmatisierung, die Präventionsmaßnahmen auslösen können, besonders gefährlich. Stärker als repressive Maßnahmen sind Präventionsmaßnahmen auf soziale Kontrolle angewiesen, die ebenfalls zu Ausgrenzung führt. Diese setzt zudem in einem sehr frühen Stadium an. Einfache, zum Teil entwicklungsbedingte Auffälligkeiten werden zum Anlass für staatliche Intervention genommen. Dabei richten sich die Maßnahmen nicht nur gegen strafbewehrtes Verhalten,

sondern erzwingen Konformität. Durch umfassende Kontrolle werden als abweichend beurteilte Verhaltensweisen unterdrückt, da Angst vor Aufdeckung und Ausgrenzung besteht.

Mit diesen Erkenntnissen im Widerspruch stehen Entwicklungen im Bereich der Jugendarbeit und der staatlichen Präventionsförderung. Neuere Projekte wie Präventionsräte werden häufig auf eine Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen gegründet. Dieser im Grundsatz begrüßenswerte Ansatz birgt jedoch die Gefahr, dass vor allem polizeiliche und staatsanwaltliche Betrachtungsweisen den Umgang mit jungen Menschen dominieren. Die an psychologische, soziale und wirtschaftliche Hilfe und somit ganzheitlich an den Bedürfnissen des jungen Menschen orientierte Ausrichtung der Jugendhilfe kann dabei ins Hintertreffen geraten.

## Literaturhinweise:

### Zur Geschichte des Jugendstrafrechts

*Streng* Jugendstrafrecht, 3. Auflage 2012, § 2 Rn. 24-40

### Zum Jugendrecht

*Meier/Rössner/Schöch*, 3. Auflage 2013, § 4

### Zur (Kriminal)Prävention

*Hefendehl*: in DVJJ (Hrsg.) „Fördern Fordern Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz.“ (2008) S. 235-244

<http://books.google.com/books?id=bfKj69ZU5QQC&printsec=frontcover&hl=de#PPA235,M1>

---

**Schlagwörter zur Wiederholung:**

- I. Ist ein Täterstrafrecht im Jugendstrafrecht legitimierbar?
- II. Gute Sozialpolitik rechnet nicht.
- III. Beispiele für primäre, sekundäre und tertiäre Prävention
- IV. Wie vertragen sich situative Prävention und Erziehungsgedanke?